

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Katja Dörner, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Markus Kurth, Elisabeth Paus, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Christine Scheel, Dr. Harald Terpe, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen**

#### **A. Problem**

Es hat sich – mittlerweile auch bei den Fraktionen, die das Gesetz ursprünglich verabschiedet haben – die Überzeugung durchgesetzt, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen einerseits nicht geeignet ist, das Auftreten von Internetseiten mit kinderpornographischen Inhalten im Netz effektiv zu bekämpfen und es andererseits unverhältnismäßig in Grundrechte eingreift. So bestehen bezüglich des Gesetzes verfassungsrechtliche Bedenken, welche die antragstellende Fraktion und zahlreiche Experten hinsichtlich der Verwaltungs- und Gesetzgebungskompetenz des Bundes wiederholt geäußert haben, fort. Mittlerweile wird das Gesetz von großen Teilen des Bundestages – die ihm ursprünglich zugestimmt haben – nicht mehr getragen. Auch die Bundesregierung demonstriert durch das von ihr verhängte einjährige Anwendungsmoratorium, dass sie gravierende Bedenken hinsichtlich des Gesetzes hat. Sie hat angekündigt, vom ursprünglichen Gesetzesvorhaben abzurücken und stattdessen ein neues „Löschgesetz“ vorlegen zu wollen. Ungeklärt scheint bislang die Frage, wie die Bundesregierung mit dem nun durch den Bundespräsidenten ausgefertigten Gesetzesvorhaben weiter verfahren will.

#### **B. Lösung**

Aufhebung der entsprechenden Regelungen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Keine.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen**

### Artikel 1

Das Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (BGBl...) wird aufgehoben.

### Artikel 2

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen (BGBl...) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. §96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „erheben“ werden die Wörter „und verwenden“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „Abschnitt“ werden die Wörter „oder in §2 oder „4 des Zugangserschungsgesetzes“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die gespeicherten Verkehrsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus nur verwendet werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen oder für die in den § 97, 99, 100 und 101 genannten oder für die durch andere gesetzliche Vorschriften begründeten Zwecke erforderlich sind. Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.“

2. §149 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§96 Absatz 2“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Vor dem Wort „verwendet“ werden die Wörter „erhebt oder“ gestrichen.

b) In Nummer 17 werden die Wörter „§96 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§96 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt

### Artikel 3

Artikel 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen (BGBl...) wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und die Fraktion**

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Es hat sich innerhalb des Deutschen Bundestages weitgehend die Überzeugung durchgesetzt, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen nicht geeignet ist, das Auftreten von Internetseiten mit kinderpornographischen Inhalten im Netz effektiv zu bekämpfen, sondern vielmehr eine Fokussierung auf eine Weiterentwicklung effektiver, mehrdimensionaler Bekämpfungsstrategien notwendig ist.

Daneben bestehen die verfassungsrechtlichen Bedenken, welche die antragstellende Fraktion und zahlreiche Experten hinsichtlich der Verwaltungs- und Gesetzgebungskompetenz des Bundes bezüglich des Gesetzes wiederholt geäußert haben, fort.

Das Gesetz beseitigt die Wirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen. Der Bundespräsident hat das Gesetz ausgefertigt, es ist aber noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet. Das vorliegende Gesetzesverfahren wird jedoch erst nach der Verkündung abgeschlossen sein. Im Gesetzgebungsverfahren sind - nach dessen Verkündung - noch die Fundstellen des aufgehobenen Gesetzes im Bundesgesetzblatt zu ergänzen.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Artikel 1

hebt das Zugangerschwerungsgesetz auf.

Artikel 2

macht die Änderungen im Telekommunikationsgesetz rückgängig.

Artikel 3

hebt die Evaluierungsvorschrift auf, da nichts zu evaluieren ist.

Artikel 4

Inkrafttreten.